

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Blättle“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Blättle“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Mag.^a Alexandra Halouska, Mag. Benedikt Kommenda und Arno Miller in seiner Sitzung am 07.07.2020 im selbstständigen Verfahren gegen die „**RZ Regionalzeitungs GmbH**“, Liechtensteinerstrasse 70, A-6800 Feldkirch, als Medieninhaberin der Wochenzeitung „BLÄTTLE“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahmen), durch den Beitrag „**Neu in Bregenz: Eismanufaktur Kolibri**“, erschienen auf Seite 8 der Ausgabe KW 21/38.,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird berichtet, dass die „Eismanufaktur Kolibri“ seit vergangenem Samstag mit einem Shop am Kornmarktplatz vertreten sei. Kati Rankovics täglich frisch zubereitetes, hausgemachtes Eis, das in der Manufaktur in Wolfurt hergestellt werde, könne ab sofort auch in der Landeshauptstadt Bregenz genossen werden. Großer Wert werde auf beste Zutaten, natürliche Inhaltsstoffe – am liebsten aus der Region – und kreative Eissorten, die täglich wechseln, gelegt. Das mehrfach prämierte Eis erfreue sich weit über die Landesgrenzen hinaus großer Beliebtheit; außerdem würden in der neuen Bregenzer Filiale auch Kaffeespezialitäten und kühle Drinks serviert.

Am Ende des Beitrags wird angemerkt, dass es sich um einen redaktionellen Beitrag handle [„(red)“] und das Foto von „Kolibri“ stamme.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass es sich dabei um Werbung für die „Eismanufaktur Kolibri“ handle, dies aber nicht gekennzeichnet sei. Nach Ansicht des Lesers führe dies zu einer Benachteiligung anderer Kleinunternehmer.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In ihrer schriftlichen Stellungnahme hielt sie fest, dass die Eismanufaktur Kolibri ein Werbekunde der Regionalzeitungen sei. Aufgrund der Coronakrise sei es dem Unternehmen wirtschaftlich nicht möglich gewesen, die bereits für Juni zugesagten Inseratenschaltungen zu machen und man habe diese auf Juli und August verschoben. Trotzdem hätte sich das Unternehmen dazu entschlossen einen neuen Standort in Bregenz zu eröffnen. Als Medienpartner hätte man als redaktionelle Vorleistung eine Bild Box zur Eröffnung im Medium geschaltet. Die korrekte Kennzeichnung „entgeltliche Einschaltung“ bzw. „Werbung“ sei vom Layouter des Medium falsch gesetzt worden und im Lektorat bei der Kontrolle nicht aufgefallen. Die Medieninhaberin entschuldigte sich für diesen Fehler am Ende ihrer Stellungnahme.

Der Senat betont zunächst, dass es den Leserinnen und Lesern möglich sein muss, zwischen (bezahlter) Werbung und redaktionellen Beiträgen unterscheiden zu können (siehe z.B. die Entscheidungen 2014/187, 2015/096, 2015/234, 2017/238, 2019/137 und 2019/284). Diese aus medienethischer Sicht erforderliche Unterscheidbarkeit wurde im oben genannten Beitrag missachtet.

Allerdings berücksichtigt der Senat, dass sich die Medieninhaberin im Verfahren einsichtig zeigte und glaubhaft vermittelte, dass es hier zu einem Fehler des Layouters gekommen sei. Hierfür spricht auch, dass die übrigen Beiträge im Medium stets mit [„(red)“] oder [„(Entgeltliche Einschaltung)“] entsprechend gekennzeichnet werden. In Anbetracht dessen sieht der Senat davon ab, eine Verletzung des Trennungsgebots festzustellen (siehe zuletzt z.B. die Entscheidung 2020/094; vgl. in diesem Zusammenhang auch Punkt 2.4 des Ehrenkodex)

Schließlich kann der Senat in der Eröffnung eines neuen Eisgeschäfts auch einen gewissen Neuigkeits- bzw. Informationswert erkennen; auch dieser Umstand spricht dafür, von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex abzusehen (vgl. z.B. die Fälle 2019/120 und 2020/053).

Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates stellt der Senat somit das Verfahren ein.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
07.07.2020